

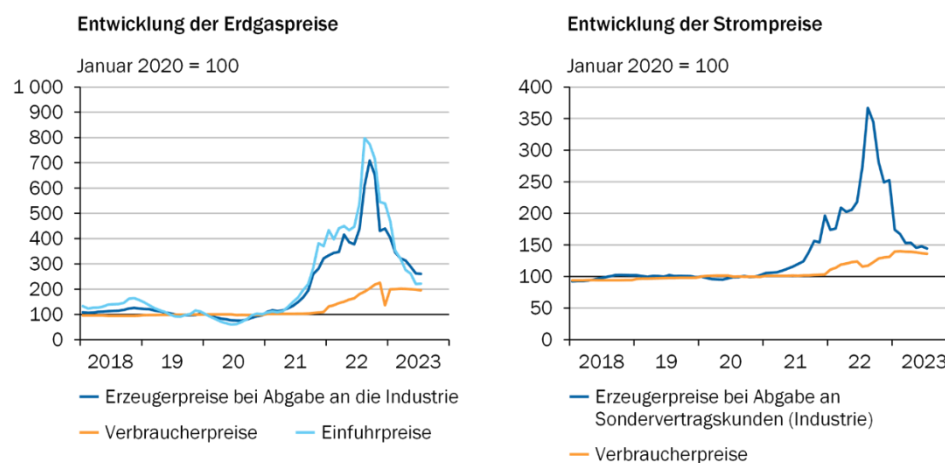
# Folgen der Energiekrise

## Wie viel Haushalte für Heizung/Warmwasser und Strom zahlen

VERONIKA GRIMM / CHRISTIAN GROSS / TORGE MARXSEN / MILENA SCHWARZ<sup>1</sup>

### Zusammenfassung

Nach dem Angriff Russlands auf die Ukraine kam es zu einem massiven Anstieg der Energiepreise im Großhandel. Relativ zum Preisniveau der vorangegangenen Jahre hatten sich die Großhandelspreise nach dem Lieferstopp von russischem Erdgas im August 2022 etwa versiebenfacht und waren danach großen Schwankungen ausgesetzt. Seit dem vierten Quartal 2022 sind die Preise zwar kontinuierlich gesunken – sie liegen aber nach wie vor etwa auf Höhe des zweifachen Werts des historischen Niveaus (Abbildung 1, links). Die Großhandelspreise von Strom nahmen einen ähnlichen Verlauf, allerdings stiegen die Preise in der Spitze „nur“ auf das dreieinhalbfache des historischen Wertes. Seit Beginn des Jahres 2023 stagnieren die Strom-Großhandelspreise etwa auf dem eineinhalbfachen Wert des historischen Niveaus (Abbildung 1, rechts).



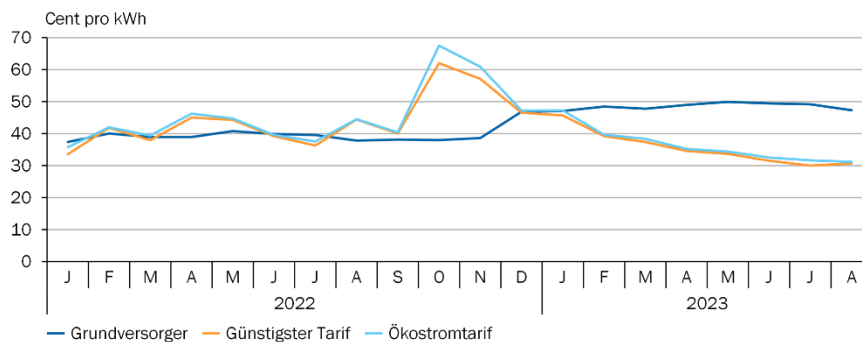
**Abbildung 1: Entwicklung der Erdgas- und Strompreise für verschiedene Abnehmer**

Erzeugerpreise bei Abgabe an die Industrie: Wägung auf Basis 2015=100, Verbraucherpreise: Wägung auf Basis 2020=100, Verbraucherpreise von Erdgas sind zusätzlich vor dem Jahr 2020 verkettet mit den Reihen mit Wägung auf Basis 2015=100. Quelle: Statistisches Bundesamt, Darstellung: Sachverständigenrat Wirtschaft (23-156-02).

Zeitlich verzögert zu den Großhandelspreisen stiegen auch die Preise für die Verbraucherinnen und Verbraucher in Deutschland (Abbildung 1). Grund für den zeitlich verzögerten Anstieg waren die unterschiedlichen Beschaffungsstrategien der Energieversorger, die recht lange Laufzeit der meisten Versorgerverträge sowie die rollierende Taktung der Verbrauchsabrechnung. Typischerweise ändern sich die Preise und Abschlagszahlungen für die Verbraucherinnen und Verbraucher nur einmal jährlich anlässlich der Verbrauchsabrechnung.

<sup>1</sup> Prof Dr. Veronika Grimm ist Mitglied des Sachverständigenrats für Verbraucherfragen (SVRV) und des Sachverständigenrats Wirtschaft. Dr. Christian Groß ist Mitarbeiter im wissenschaftlichen Stab des SVRV. Torge Marxsen war in der Zeit von Juni bis August 2023 Praktikant beim Sachverständigenrat Wirtschaft. Dr. Milena Schwarz ist Mitarbeiterin im wissenschaftlichen Stab des Sachverständigenrats Wirtschaft. Die Autorinnen und Autoren der vorliegenden Studie danken Adina Ehm, Volker Schmitt und Esther Thiel von der Geschäftsstelle des Sachverständigenrats Wirtschaft für die grafische Aufbereitung der hier gezeigten Abbildungen.

Auf dem Höhepunkt der Energiekrise im Herbst 2022 war die Heterogenität der Preise für Erdgas für Endkundinnen und Endkunden enorm: Im Schnitt zahlten deutsche Haushalte damals rund 20ct/kWh, bei Neuverträgen wurden bis zu 40ct/kWh fällig. Und wer noch über einen Bestandsvertrag aus dem Vorjahr verfügte, zahlte nur rund 6ct/kWh.<sup>2</sup> Stromverträge waren im Herbst 2022 im Schnitt rund 20ct/kWh teurer als in den vorangegangenen Monaten (Abbildung 2).



**Abbildung 2: Entwicklung der Strompreise für Privathaushalte**

Quellen: BDEW, Bundesnetzagentur, StromAuskunft.de, Darstellung: Sachverständigenrat Wirtschaft (23-262-01).

Als Reaktion auf die Preisanstiege brachte die Bundesregierung im Laufe des Jahres 2022 mit insgesamt drei Entlastungspaketen eine Reihe von Maßnahmen zur Entlastung der Verbraucherinnen und Verbraucher und auch der Unternehmen auf den Weg. Bis einschließlich November 2022 wurde dabei jedoch nicht in die Endkundenverträge eingegriffen, sondern es wurden vertragsunabhängig Hilfszahlungen wie etwa die Energiepreispauschale ausgezahlt. Ab März 2022 wurden dann mit Umsetzung der Gas- und Strompreisbremsen die Abschlagszahlungen für Gas-, Fernwärme- und Stromkunden auf etwa dem doppelten Niveau der historischen Kosten für 80 Prozent des historischen Verbrauchs gedeckelt (siehe Hintergrundinfo 1). Zusätzlich entfiel im Dezember 2022 einmalig die Abschlagszahlung für Gas und Wärme („Dezember-Soforthilfe“).

In einer ersten Evaluation der Preisbremsen für Gas und Strom beurteilt die Bundesregierung die Maßnahmen als effektiv bei der Reduktion der Mehrbelastung entlang der gesamten Einkommensverteilung (Bundesregierung, 2023). Allerdings weist der Bericht auf eine verhältnismäßig starke Energiekostenbelastung einkommensschwacher Haushalte hin. Um die Betroffenheit der Haushalte im Detail (hier anhand der konkreten Abschlagszahlungen für den Energieverbrauch) analysieren zu können, stellte der Sachverständigenrat für Verbraucherfragen (SVRV) der Bundesregierung eine Vorabauswertung des dieser Studie zugrundeliegenden Datenmaterials aus der ersten Befragungswelle des SVRV „Haushaltsmonitoring Energiekrise“ zur Verfügung (für Details siehe den Abschnitt Methodik). Mit dem vorliegenden Papier werden dieselben Daten nun umfassend ausgewertet und um aktuelles Datenmaterial aus der zweiten Befragungswelle im Mai/Juni 2023 ergänzt.

Um die Folgen der Energiekrise für die Haushalte in Deutschland in der ganzen Breite zu erfassen, gab der SVRV mit dem „Haushaltsmonitoring Energiekrise“ eine haushaltsrepräsentative Panelbefragung mit insgesamt sechs Befragungswellen in Auftrag. In bisher zwei Wellen wurden im April/Mai und Juni/Juli 2023 über 4.444 Haushalte vom Meinungsforschungsinstitut forsa befragt. Die Durchführung der vier weiteren Befragungswellen ist bis Mitte 2024 geplant.

<sup>2</sup> Daten für Durchschnittspreise von <https://www.verivox.de/gas/verbraucherpreisindex/> und <https://www.bdew.de/service/daten-und-grafiken/bdew-gaspreisanalyse/>, Preise für Neukundinnen und Neukunden von <https://www.ndr.de/nachrichten/info/Gaspreis-aktuell-wie-viel-kostet-Kilowattstunde,gaspreis142.html> (abgerufen am 21. August 2023).

Die mit diesem Papier vorgelegte umfassende Auswertung der bisher vorliegenden Befragungsdaten zeigt deutlich: Die Energiekrise trifft die Haushalte zu unterschiedlichen Zeitpunkten und in unterschiedlichem Ausmaß. Konkret sind die Energiekosten, gemessen als Summe der durchschnittlichen monatlichen Abschlagszahlungen für Heizung/Warmwasser und Strom, seit Beginn der Energiekrise (März 2022) bis Juni 2023 im Median<sup>3</sup> um 52 Euro gestiegen. Dies entspricht einem relativen Anstieg von 33 Prozent. Es gibt jedoch große Unterschiede zwischen den Haushaltstypen, insbesondere wenn man die Energiekosten ins Verhältnis zum Haushaltseinkommen setzt.

So sind die Energiekosten im ärmsten Einkommensquintil mit 45 Euro fast so stark angestiegen wie in den beiden reichsten Quintilen mit je 50 Euro – und das, obwohl die einkommensstärksten Haushalte im Schnitt auf deutlich größerem Wohnraum – mit entsprechend größerer zu beheizender Wohnfläche – wohnen als die einkommensschwächsten Haushalte. Bei den Haushalten im zweiten und dritten Quintil sind die Energiekosten absolut wie relativ mit 57 bzw. 60 Euro überdurchschnittlich stark angestiegen.

#### Hintergrundinfo 1: Preisbremsen für Gas und Strom

Die Strom- und Gaspreisbremsen dämpfen seit März 2023 die Kostenanstiege der Haushalte beim Energieverbrauch. Sie deckeln die Kosten für 80 Prozent des historischen Verbrauchs auf einem Niveau, das in etwa doppelt so hoch ist wie die historische Kostenbelastung (d. h. vor der Energiekrise). Zudem wurde Haushalten mit der „Dezember-Soforthilfe“ die monatliche Zahlung für Gas bzw. Wärme als Überbrückung bis zum Greifen der Preisbremsen erlassen (vgl. ExpertInnen-Kommission Gas und Wärme, 2022). Die gesetzlichen Grundlagen für die Preisbremsen bilden das Erdgas-Wärme-Preisbremsengesetz (EWPBG)<sup>4</sup> und das Strompreisbremsegesetz (StromPBG)<sup>5</sup>. Die Maßnahmen laufen zum 31. Dezember 2023 aus. Bereits in ihrem Gutachten schlug die ExpertInnen-Kommission Gas und Wärme eine Laufzeit bis zum 30. April 2024 vor.

Einkommensstarke Haushalte verzeichneten insbesondere deswegen einen verhältnismäßig moderaten Anstieg bei den Energiekosten, weil sie über mehr Möglichkeiten zur Kostenvermeidung verfügen. So wohnen sie etwa häufiger in Gebäuden mit hohem energetischem Standard und verfügen öfter über Heizsysteme, deren Energieträger weniger stark von den Preissteigerungen betroffen waren, wie z. B. Wärmepumpen.

Einkommensschwache Haushalte hingegen wohnen häufiger zur Miete und können damit nicht über ihre Heizungsart entscheiden. Hinzukommt, dass Mietwohnungen im Durchschnitt einen schlechteren energetischen Zustand aufweisen als Eigentumswohnungen. Außerdem werden Mietwohnungen häufiger mit Energieträgern beheizt, die in der Energiekrise einen besonders hohen Preisanstieg erfahren haben. Das gilt insbesondere für Erdgas, Fernwärme und Heizöl. In unserer Befragung geben einkommensschwache Haushalte zwar an, überdurchschnittlich häufig Anstrengungen unternommen zu haben, um Energie zu sparen. Das realisierte Energiesparpotenzial durch Verhaltensanpassungen schätzen sie jedoch im Vergleich zu einkommensstarken Haushalten als niedriger ein.

Diese unterschiedliche Ausgangssituation führte insgesamt zu einer überproportionalen Belastung unterer Einkommensgruppen: Im Juni 2023 waren diese deutlich stärker von einer finanziellen Überlastung durch Energiekosten bedroht als vor der Energiekrise. Damit hat auch deren Energiearmutsrisiko zugenommen.

<sup>3</sup> Der Median ist derjenige Zahlenwert, der die Reihe der nach ihrer Größe geordneten Messwerte halbiert. Das bedeutet, die eine Hälfte der Messwerte liegt unter dem Median, die andere Hälfte darüber (BVL, ohne Datum). Anders als der Durchschnittswert (auch: arithmetisches Mittel) ist der Median robust gegenüber sogenannten Ausreißern. Ein Ausreißer kann im Rahmen einer Online-Befragung beispielsweise dadurch entstehen, dass eine befragte Person einen Zahlenwert falsch eingegeben hat oder die Antwort außerhalb eines realistischen Antwortbereichs liegt.

<sup>4</sup> <https://www.gesetze-im-internet.de/ewpbg/> (abgerufen am 24. August 2023).

<sup>5</sup> <https://www.gesetze-im-internet.de/strompbg/> (abgerufen am 24. August 2023).

Ein Haushalt gilt nach einer gängigen Definition als durch Energiearmut bedroht, wenn der Anteil der Energiekosten 10 Prozent des Haushaltsnettoeinkommens übersteigt („Energiekostenüberlastung im weiteren Sinne“). Für eine Übersicht über verschiedene Indikatoren zur Messung der Energiekostenüberlastung siehe Hintergrundinfo 2.

Im Juni 2023 lag im ersten Einkommensquintil der Anteil der Energiekosten am Haushaltsnettoeinkommen im Median bei 16 Prozent, im zweiten Quintil bei 11 Prozent. Bevor die Energiekrise ihre stärksten Auswirkungen zeigte (hier: März 2022) lagen die Werte noch bei 12 bzw. acht Prozent. Nach der „10-Prozent-Regel“ der Energiekostenüberlastung ist damit der Anteil der von Energiekosten überlasteten Haushalte im Betrachtungszeitraum von 26 Prozent auf 43 Prozent angestiegen. In den Jahren 2016 bis 2020 lag dieser Wert im Schnitt über die Jahre noch bei rund 16 Prozent.<sup>6</sup> Nach einer konservativeren Schätzung, die zusätzlich in Betracht zieht, ob ein Haushalt über weniger als 80 Prozent des Medianeinkommens verfügt, ist der Anteil immerhin von 17 auf 25 Prozent gestiegen („Energiekostenüberlastung im engeren Sinne“). In den Jahren 2016 bis 2020 lag dieser Wert im Schnitt über die Jahre noch bei rund 12 Prozent. Die Werte für das Jahr 2022 decken sich weitgehend mit den Schätzungen der bis dato aktuellsten Studie zur Energiekostenbelastung von Henger & Stockhausen (2022).

Insgesamt aber dürften diese Werte den Anteil der Haushalte mit Energiearmutsrisiko leicht überschätzen, da die Einmalzahlungen aus den Entlastungspaketen der Bundesregierung nicht vollumfänglich berücksichtigt sind. Für eine Übersicht über alle Maßnahmen und deren Wirkung siehe z. B. SVR Wirtschaft (2022), Garnadt et al. (2023), Kalkuhl et al. (2022) und Bayer et al. (2023).

Abschließend legen unsere Daten nahe, dass der Höhepunkt der Kostensteigerung für viele Haushalte überschritten ist und die Kostenwelle langsam abebbt. Allerdings ist bei Haushalten, deren Kosten für Heizung/Warmwasser über die Nebenkosten abgerechnet werden, noch über einen längeren Zeitraum mit Änderungen der Abschlagszahlungen zu rechnen. Außerdem ist denkbar, dass die Gaspreise im Winter wieder anziehen und sich dadurch für die Verbraucherinnen und Verbraucher erneut ein Kostendruck entfalten könnte.

Basierend auf den Ergebnissen der vorliegenden Studie ergeben sich die folgenden Handlungsempfehlungen:

- Das tatsächliche Ausmaß der Energiearmut sollte durch weitergehende Untersuchungen noch besser verstanden werden, um daraus eventuell die Notwendigkeit weiterer gezielter Maßnahmen ableiten zu können.
- Die Strom- und Gaspreisbremsen sollten über den Winter 2023/24 hinaus bis zum 30. April 2024 verlängert werden, wie von der ExpertInnen-Kommission Gas und Wärme ursprünglich vorgeschlagen.
- Verbraucherinnen und Verbraucher sollten verstärkt auf Möglichkeiten zur individuellen Kostenreduzierung aufmerksam gemacht werden. Das betrifft insbesondere Kampagnen zu Einsparmöglichkeiten beim Energieverbrauch und zur Überprüfung bestehender Lieferverträge für Strom- und/oder Heizung/Warmwasser. Denn durch einen Vertragswechsel ließen sich Energiekosten aufgrund der inzwischen gesunkenen Verbraucherpreise für Strom und Heizung/Warmwasser, insbesondere bei Erdgas, in teilweise erheblichem Umfang einsparen.

---

<sup>6</sup> Die Autorinnen und Autoren danken Dr. Ralph Henger und Dr. Maximilian Stockhausen vom Institut der deutschen Wirtschaft für die Bereitstellung der Originaldaten aus ihrer Veröffentlichung Henger und Stockhausen (2022).

- Letztlich sollte die Politik die Krise zum Anlass nehmen, langfristig wirksame Maßnahmen zu ergreifen, um auch und besonders die unteren Einkommensgruppen dauerhaft vor künftigen Energiepreisschocks schützen. Hierzu dürften das kürzlich eingeführte Wohngeld-Plus und die Umsetzung des im Koalitionsvertrags vereinbarten Klimagelds einen Beitrag leisten. Dabei ist wichtig, dass Informationsangebote wie die Kampagne „Wohngeld-Plus – Sorgenfreier wohnen“ des Bundesministeriums für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen die potenziell anspruchsberechtigten Menschen auch erreichen. Zusätzlich sollte das Klimageld so ausgestaltet werden, dass es auf eine hohe Akzeptanz und Sichtbarkeit in der Bevölkerung stößt, etwa in Form einer monatlichen Auszahlung. Dies hätte den weiteren Vorteil, dass dadurch die monatlich anfallenden Energiekosten abgedeckt würden.

## Methodik

Die vorliegende Untersuchung ist Teil einer Panelstudie im Auftrag des SVRV, die sich mit den Auswirkungen der Energiekrise auf Haushalte auseinandersetzt. Hierfür befragt das Meinungsforschungsinstitut forsa Haushalte in insgesamt sechs Wellen im Zeitraum von April 2023 bis voraussichtlich Juli 2024. Zum Zeitpunkt des Redaktionsschlusses am 11. September 2023 lagen die Ergebnisse der ersten und zweiten Befragungswelle vor. Auf diesen beruht die vorliegende Untersuchung.

Die Befragung ist repräsentativ auf Ebene der deutschen Haushalte. Insgesamt nahmen 5.023 Haushalte an der ersten Befragungswelle zwischen 28. April und 24. Mai 2023 teil. Diese Haushalte wurden anschließend zur Teilnahme an der zweiten Befragungswelle eingeladen. Diese fand im Zeitraum zwischen 19. Juni und 10. Juli 2023 statt. Daran nahmen noch 4.444 Haushalte teil.

Die Befragung wurde mit dem sogenannten Haushaltsvorstand durchgeführt. Hierbei handelt es sich um eine im Haushalt lebende Person, die zu Beginn des Interviews angab, über ausreichende Kenntnis über die ökonomischen Rahmenbedingungen des Haushalts, insbesondere über das Haushaltsnettoeinkommen und die Verträge zur Versorgung mit Heizung/Warmwasser und Strom, zu verfügen. Die Daten wurden nach Bundesland und Haushaltsgröße gewichtet. Für die Gewichtung der Online-Bevölkerung ab 18 Jahren wurden von forsa die aktuellen Daten aus der bevölkerungsrepräsentativen Mehrthemenbefragung forsa.omni-tel aus dem ersten Quartal 2023 herangezogen. Die Gewichtungsvorgaben basieren auf den Daten des Statistischen Bundesamtes.

Die für das vorliegende Papier durchgeführten Analysen beruhen auf einem Teil der Fragestellungen aus den jeweiligen Befragungen. Je nach konkreter Fragestellung kann die tatsächliche Höhe der Fallzahlen darunter liegen. Das ist insbesondere dann der Fall, wenn nicht alle Befragten Angaben sowohl über ihre Abschlagszahlung für Heizung/Warmwasser und/oder Strom März 2022 als auch im Zeitraum danach gemacht haben.

Konkret erhoben wurden die Höhe der Abschlagszahlungen der Haushalte für Heizung/Warmwasser und Strom im März 2022, die Höhe der jeweiligen Abschlagszahlung zum Zeitpunkt der Befragung sowie das Datum, seit dem der Haushalt die Abschläge in dieser Höhe zahlt. Die Änderung der Abschlagszahlung erfolgt üblicherweise nach Abrechnung über die vergangene Verbrauchsperiode. Diese führen Versorger und große institutionelle Vermieter weitestgehend rollierend über das ganze Jahr durch. Die Änderung der Abschlagszahlung erfolgt bei den verschiedenen Haushalten somit über das ganze Jahr verteilt. Aus den Angaben über die Höhe der Abschlagszahlung im März 2022, die zum Zeitpunkt der Befragung geltende Abschlagszahlung sowie das Änderungsdatum der Abschlagszahlung konnte pro befragtem Haushalt eine individuelle Zeitreihe über die Entwicklung der Abschläge für Heizung/Warmwasser und Strom generiert werden. Im Aggregat kann somit über alle befragten Haushalte hinweg die Entwicklung der mittleren monatlichen Energiekosten und deren Streuung abgebildet werden.

Darüber hinaus wurden Daten zum verwendeten Heizsystem des Haushalts, zum energetischen Zustand des Wohngebäudes, zum Energiesparverhalten seit Ausbruch der Energiekrise und zur Höhe des Haushaltsnettoeinkommens einschließlich regelmäßiger Sozialtransfers erhoben.<sup>7</sup> Bei Erhebung des Haushaltsnettoeinkommens wurde berücksichtigt, dass regelmäßig empfangene Sozialtransfers in Einzelfällen nicht vollständig angegeben worden sein könnten, was wiederum Implikationen für die hier ausgewiesene Höhe der Belastung des Haushaltseinkommens durch Energiekosten haben könnte. Eine diesen Umstand berücksichtigende Robustheitsprüfung des Datensatzes zeigt jedoch, dass sich hieraus keine wesentlichen Auswirkungen auf die Ergebnisse ergeben.<sup>8</sup> Daher wurden Haushalte mit Bezug von Sozialtransfers in die Analyse einbezogen, um dadurch eine möglichst hohe Fallzahl zu gewährleisten. Weitere Daten zur subjektiven Wohnkostenbelastung geben zudem Einblick in die individuell wahrgenommene finanzielle Belastung während der Energiekrise.

Nicht in den Analysen berücksichtigt sind einmalige Hilfszahlungen, die die Haushalte direkt oder indirekt aufgrund der Entlastungspakete der Bundesregierung erhielten, wie z. B. die „Energiepreispauschale“, die „Dezember-Soforthilfe“ und das „Wohngeld für einen Monat“. Eine Ausnahme stellen die Gas- und Strompreisbremsen dar, die direkt über die erfragten Abschlagszahlungen berücksichtigt sein dürften. Die Ergebnisse sind somit als die Belastung der Haushalte „vor“ Gewährung einmaliger Hilfszahlungen zu verstehen und dürften die finanzielle Belastung der Haushalte leicht überschätzen.

Alle Details zur Methodik der Panelbefragung des SVRV sind im Methodenbericht von forsa ausgeführt. Dieser ist auf der Internetseite des SVRV abrufbar.<sup>9</sup>

## Anstieg der Energieausgaben von Haushalten seit Beginn der Energiekrise

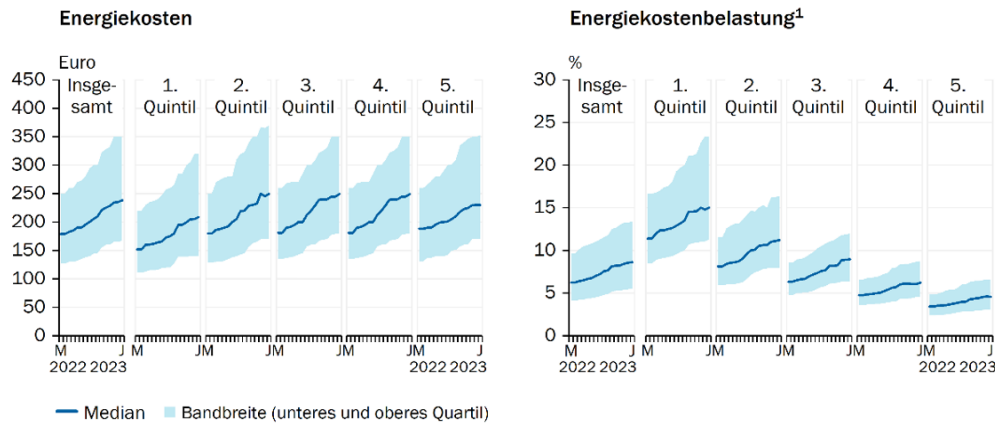
Die monatlichen Energiekosten der Haushalte, also die Summe der monatlichen Abschlagszahlungen für Heizung/Warmwasser und Strom, sind seit Beginn der Energiekrise deutlich angestiegen. Abbildung 3 zeigt einmal für alle Haushalte und zusätzlich differenziert nach Einkommensquintilen die Entwicklung der Energiekosten (Abbildung 3, links) und der Energiekosten relativ zum Haushaltsnettoeinkommens, d. h. der Energiekostenbelastung (Abbildung 3, rechts), zwischen März 2022 und Juni 2023 auf Monatsbasis.

Über alle Einkommensgruppen und Haushalte hinweg ist der Median der monatlichen Energieausgaben um 52 Euro gestiegen, was einer relativen Erhöhung der Ausgaben um 33 Prozent entspricht (Tabelle 1). Ein Vergleich zwischen den Einkommensquintilen zeigt: Die Energiekosten sind im ärmsten Quintil mit 45 Euro fast so stark angestiegen wie in den beiden reichsten Quintilen mit je 50 Euro – und das, obwohl die reichsten Haushalte in der Regel auf deutlich größerem Wohnraum wohnen als die ärmsten Haushalte, mit entsprechend größerer zu beheizender Wohnfläche. Bei den Haushalten im zweiten und dritten Quintil sind die Energiekosten absolut wie relativ mit 57 bzw. 60 Euro überdurchschnittlich stark angestiegen.

<sup>7</sup> Die Fragestellung lautete: „Wie hoch ist das durchschnittliche monatliche Nettoeinkommen aller Mitglieder Ihres Haushalts zusammen? [...] Hinweis: Damit ist die Summe gemeint, die sich aus Lohn, Gehalt, Einkommen aus selbständiger Tätigkeit, Rente oder Pension, jeweils nach Abzug der Steuern und Sozialversicherungsbeiträge, ergibt. Rechnen Sie bitte auch die Einkünfte aus öffentlichen Beihilfen, Einkommen aus Vermietung, Verpachtung, Wohngeld, Kindergeld und sonstige Einkünfte hinzu.“

<sup>8</sup> Im Zuge der Robustheitsprüfung wurden die Ergebnisse einmal mit und einmal ohne Berücksichtigung der im Datensatz Haushalte mit Bezug von Sozialtransfers berechnet. Einschließlich der Bezieherinnen und Bezieher von ALG I liegt der Anteil bei drei Prozent. Die derzeit verfügbare Datengrundlage erlaubt keine weiterführende Differenzierung zwischen Bezug von ALG I und Sozialtransfers. Eine diesbezügliche Differenzierung wird mit den Daten der dritten Befragungswelle möglich sein.

<sup>9</sup> www.srvv.de



**Abbildung 3: Entwicklung der Energiekosten und Energiekostenbelastung nach Einkommensquintilen von März 2022 bis Juni 2023.**

Die Werte sind nach Bundesland und Haushaltsgröße gewichtet. <sup>1</sup>Die Energiekostenbelastung entspricht dem Anteil der Summe aus den monatlichen Abschlagszahlungen für Heizung/Warmwasser und Strom am Haushaltsnettoeinkommen. Dargestellt sind Quintile des äquivalenzgewichteten Haushaltsnettoeinkommens. N=2.351.

Quelle: SVRV, Darstellung: Sachverständigenrat Wirtschaft (23-242-01).

Die Linienverläufe in Abbildung 3 (links) deuten auf eine leichte Abflachung gegen Ende des Betrachtungshorizonts an. Inwieweit dies womöglich auf einen rückläufigen Anstieg der Energiekosten – etwa durch die Wirkung der Gas- und Strompreisbremsen und den Rückgang der Marktpreise für Energie – zurückzuführen ist, wird in Abbildung 5 vertieft betrachtet.

**Tabelle 1: Median-Anstieg der Energiekosten für Haushalte nach Einkommensquintilen zwischen März 2022 und Juni 2023**

	Gesamt	1. Quintil	2. Quintil	3. Quintil	4. Quintil	5. Quintil
<b>Absoluter Kostenanstieg (Euro)</b>	52 Euro	45 Euro	57 Euro	60 Euro	50 Euro	50 Euro
<b>Änderungsrate (%)</b>	33%	32%	37%	34%	29%	29%

Die Werte sind gerundet und nach Bundesland und Haushaltsgröße gewichtet. Dargestellt sind Quintile des äquivalenzgewichteten Haushaltsnettoeinkommens. N=2.632.

## Anstieg der Energiekostenüberlastung

Setzt man die Energiekosten ins Verhältnis zum Haushaltsnettoeinkommen, so ergibt sich daraus rechnerisch das Ausmaß der Energiekostenbelastung (vgl. Abbildung 3, rechts). Die Median-Energiekostenbelastung ist zwischen März 2022 und Juni 2023 von sechs Prozent auf neun Prozent gestiegen (für eine detaillierte Darstellung siehe Tabelle 2). Es zeigen sich jedoch deutliche Unterschiede zwischen den Einkommensquintilen: In den ersten beiden Einkommensquintilen liegt diese im Juni 2023 bei rund 16 bzw. 11 Prozent des Haushaltsnettoeinkommens.

Haushalte, die mehr als 10 Prozent ihres Haushaltsnettoeinkommens für Energiekosten aufwenden müssen, gelten nach einer gängigen Definition als durch Energiekosten überlastet bzw. dem Risiko von „Energiearmut“ ausgesetzt („Energiekostenüberlastung im weiteren Sinne“). Für eine Übersicht über verschiedene Indikatoren zur Messung der Energiekostenüberlastung siehe Hintergrundinfo 2.

## Hintergrundinfo 2: Indikatoren zur Messung von Energiekostenüberlastung („Energiearmutsrisiko“)

Es gibt unterschiedliche Ansätze zur Messung von Energiekostenüberlastung (z. B. Henger & Stockhausen, 2022; Energy Poverty Advisory Hub, 2022; Bleckmann et al., 2016; Schuessler, 2014;). Wir betrachten hier drei Kategorien von Indikatoren zur Messung von Energiekostenüberlastung: 1) absolute Energiekostenüberlastung, 2) relative Energiekostenüberlastung (d. h. relativ zur Situation anderer Haushalte) und 3) subjektive Energiekostenüberlastung.

### 1) Absolute Energiekostenüberlastung („im weiteren Sinne“)

- „10-Prozent-Regel“: Ein Haushalt gilt als durch Energiekosten überlastet, wenn er mehr als 10 Prozent des Nettoeinkommens für Energie ausgibt (Energiekostenbelastung > 10 Prozent).

Wir bezeichnen die 10-Prozent-Regel hier als „Energiekostenüberlastung im weiteren Sinne“, da sie das Energiearmutsrisiko in höheren Einkommensquintilen überschätzen kann: Selbst wenn ein einkommensstarker Haushalt mehr als 10 Prozent seines Einkommens für Energie ausgibt, ist davon auszugehen, dass das verbleibende Einkommen zur Deckung der Lebenshaltungskosten genügt.

### 2) Energiekostenüberlastung relativ zu Median-Einkommen bzw. Median-Energiekosten („im engeren Sinne“)

- „10-Prozent-plus-80-Prozent-Regel“: Ein Haushalt gibt mehr als 10 Prozent des Nettoeinkommens für Energie aus (Energiekostenbelastung > 10 Prozent) und hat zusätzlich ein Haushaltseinkommen von weniger als 80% des Medians des Nettoäquivalenzeinkommens.
- „10-Prozent-plus-60-Prozent-Regel“: Ein Haushalt gibt mehr als 10 Prozent des Nettoeinkommens für Energie aus (Energiekostenbelastung > 10 Prozent) und hat zusätzlich ein Haushaltseinkommen von weniger als 60% des Medians des Nettoäquivalenzeinkommens (Armutsgefährdungsschwelle).
- „2M-Regel“: Die Energiekostenbelastung eines Haushalts ist größer als 2x die (gewichtete) Median-Energiekostenbelastung.
- „M/2-Regel“: Die Höhe der absoluten Energieausgaben eines Haushalts beträgt mehr als die Hälfte der gewichteten Median-Energieausgaben.

### 3) Subjektive Energiekostenüberlastung

Im vorliegenden Papier zeigen wir außerdem Ergebnisse für die subjektive Belastung durch Wohnkosten insgesamt (d. h. die Summe aus „kalten“ Wohnkosten zzgl. Energiekosten). Mit der dritten Befragungswelle der SVRV-Panelstudie werden darüber hinaus Selbsteinschätzungen zur Energieüberlastung und weitere Maße aus dem Bereich der sogenannten materiellen Deprivation erhoben.

Vor der Energiekrise waren vor allem die Haushalte im ersten Quintil von Energiekostenüberlastung betroffen. Aktuell überschreiten jedoch insgesamt 43 Prozent aller Haushalte in unserer Stichprobe die 10-Prozent-Schwelle der Energiekostenbelastung (Tabelle 3).

**Tabelle 2: Median-Energiekostenbelastung der Haushalte nach Einkommensquintilen im März 2022 und Juni 2023**

	Gesamt	1. Quintil	2. Quintil	3. Quintil	4. Quintil	5. Quintil
<b>März 2022</b>	6%	12%	8%	6%	5%	4%
<b>Juni 2023</b>	9%	16%	11%	9%	6%	5%

Die Werte sind gerundet und nach Bundesland und Haushaltsgröße gewichtet. Dargestellt sind Quintile des äquivalenzgewichteten Haushaltsnettoeinkommens. N=2.496.



Im ersten und nun auch im zweiten Quintil sind die Haushalte mit 87 bzw. 58 Prozent mehrheitlich durch Energiekosten überlastet. Diese Werte liegen damit deutlich höher als vor der Energiekrise und übersteigen auch die Projektionen für das Jahr 2022: Auf Basis der 2020er-Welle des Sozio-oekonomischen Panels gingen Henger und Stockhausen (2022) davon aus, dass der Anteil energiearmer Haushalte auf rund 25 Prozent ansteigen würde. Werte für einzelne Einkommensquintile sind in deren Studie nicht ausgewiesen.

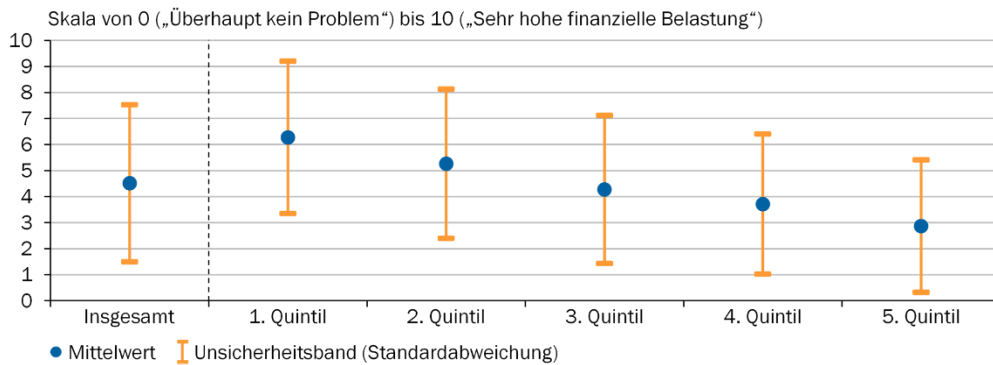
**Tabelle 3: Median-Energiekostenüberlastung („Energiearmutsrisiko“) der Haushalte nach Einkommensquintilen im März 2022 und Juni 2023**

Indikator	Monat	Gesamt	1. Quintil	2. Quintil	3. Quintil	4. Quintil	5. Quintil
<b>10-Prozent-Regel</b>	März 2022	26%	66%	34%	17%	8%	3%
	Juni 2023	43%	87%	58%	40%	19%	10%
<b>10-Prozent-plus-80-Prozent-Regel</b>	März 2022	17%	66%	21%	0%	0%	0%
	Juni 2023	25%	87%	36%	0%	0%	0%
<b>10-Prozent-plus-60-Prozent-Regel</b>	März 2022	10%	48%	0%	0%	0%	0%
	Juni 2023	12%	59%	0%	0%	0%	0%
<b>2M-Regel</b>	März 2022	15%	44%	19%	7%	5%	1%
	Juni 2023	15%	42%	20%	8%	2%	2%
<b>M/2-Regel</b>	März 2022	8%	12%	8%	7%	7%	6%
	Juni 2023	11%	16%	11%	9%	11%	11%

Die Werte sind gerundet und nach Bundesland und Haushaltsgröße gewichtet. Dargestellt sind Quintile des äquivalenzgewichteten Haushaltsnettoeinkommens. N=2.496.

Nach einer konservativeren Schätzung zur Energiekostenüberlastung, die zusätzlich in Betracht zieht, ob ein Haushalt über weniger als 80 Prozent des Medianeinkommens verfügt, ist der Anteil immerhin von 17 auf 25 Prozent gestiegen („Energiekostenüberlastung im engeren Sinne“). Setzt man die Armutgefährdungsschwelle als Kriterium an (d. h. wenn das Haushaltsnettoeinkommen weniger als 60 Prozent des Median-Haushaltseinkommens beträgt), so ist der Anteil von 10 auf 12 Prozent gestiegen. Auf EU-Ebene wird neben der „M/2-Regel“ häufig auch die „2M-Regel“ zur Bemessung der Energiekostenüberlastung verwendet (siehe z. B. Energy Poverty Advisory Hub, 2022). Nach dieser blieb die Median-Energiekostenüberlastung zwischen März 2022 und Juni 2023 unverändert.

Generell ist zu berücksichtigen, dass Hilfszahlungen, die der Staat über die Gas- und Strompreisbremsen hinaus ausgezahlt hat, in den Berechnungen keine Berücksichtigung finden. Allerdings dürften die Zahlungen die Werte im monatlichen Mittel nicht deutlich abmildern



#### Abbildung 4: Subjektive Wohnkostenbelastung nach Einkommensquintilen

Werte sind nach Bundesland und Haushaltsgröße gewichtet. Dargestellt sind Quintile des äquivalenzgewichteten Haushaltsnettoeinkommens. Die Fragestellung lautete: „Sind die gesamten monatlichen Ausgaben für Wohnen für Ihren Haushalt zurzeit eine hohe finanzielle Belastung oder kein Problem?“. N=2.496.

Quelle: SVRV, Darstellung: Sachverständigenrat Wirtschaft (23-261-02).

Ergänzend zu diesen „objektiven“ Maßen der Energiekostenbelastung wurde erhoben, wie sehr sich die Haushalte im April/Mai 2023 subjektiv durch die aktuelle Höhe der Wohnkosten belastet fühlen (Abbildung 4). Dieses Maß schließt – zusätzlich zu der finanziellen Belastung durch Energiekosten – sämtliche Wohnkosten ein, also insbesondere die „kalten“ Wohnkosten. „Kalte“ Wohnkosten sind etwa die Kaltmiete bei Mieterinnen und Mietern bzw. eventuelle Belastungen aus einem Immobilienkredit bei Eigentümerinnen und Eigentümern.<sup>10</sup>

Es zeigt sich, dass Haushalte mit niedrigerem Einkommen eine höhere Wohnkostenbelastung empfinden. Das deckt sich mit den Ergebnissen für den objektiv gemessenen Wert der Kostenbelastung aus Tabelle 2.

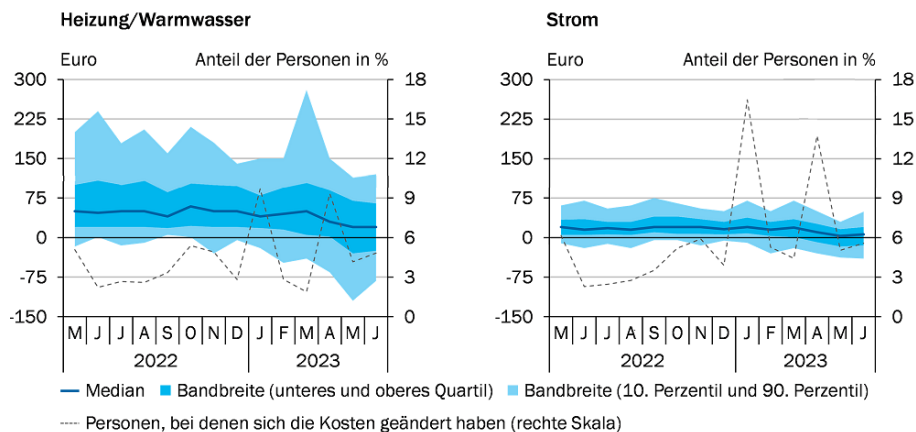
## Abnahme der Energiekostensteigerungen seit Höhepunkt der Krise

Die Betrachtung der mittleren Höhe der Energieausgaben in Abbildung 3 erlaubt nur bedingt einen Rückschluss darauf, wie stark und für welchen Anteile der Haushalte sich die Abschlagszahlungen für Heizung/Warmwasser und Strom seit Beginn des Betrachtungszeitraums im März 2022 pro Monat geändert haben. Auf diese Detailfragen geht Abbildung 5 stärker ein.

Demnach entwickeln sich die mittleren Änderungen der Abschlagszahlungen sowohl für Heizung/Warmwasser als auch Stromverbrauch unterschiedlich mit der Zeit. Die Median-Kostensteigerungen bei Heizung/Warmwasser hatten ihren Höhepunkt mit 59 Euro monatlich im Herbst 2022, also auf dem Höhepunkt der Energiekrise. Ab April 2023 nahm die mittlere Änderung der Abschlagszahlung deutlich ab. Im Juni 2023 lag sie bei deutlich geringeren 20 Euro.

<sup>10</sup> Ein stärker auf das Ausmaß der Energiekostenbelastung zugeschnittenes subjektives Maß ist etwa die Einschätzung der Möglichkeit, die Wohnung im Winter angemessen zu beheizen. Diesbezügliche Daten liegen ab der dritten Befragungswelle des „Haushaltsmonitoring Energiekrise“ vor.

Auffällig ist die erhebliche Streuung der Werte bei den Änderungen der Abschlagszahlungen. Ab dem zweiten Quartal 2023 liegen die Werte des unteren Quartils sogar im Bereich einer Kostenreduktion im Vergleich zum Vormonat, die Preise sinken also für einen Teil der Haushalte – möglicherweise aufgrund der Wirkung der Preisbremsen. Es gab also durchaus über den gesamten Zeitraum relativ wenige Fälle, bei denen sich die Abschlagszahlung reduziert hat.

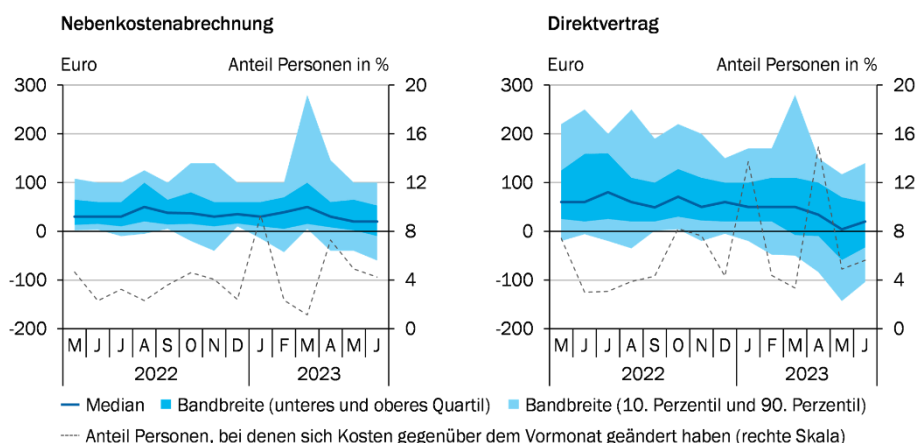


**Abbildung 5: Änderung der Abschlagszahlung für Heizung/Warmwasser und Strom**

Die Werte sind nach Bundesland und Haushaltsgröße gewichtet. N=5.007.

Quelle: SVRV, Darstellung Sachverständigenrat Wirtschaft (23-255-02).

Der Verlauf der Kostenänderungskurve für Strom zeigt ein ähnliches Muster. Am Ende des Betrachtungszeitraums ist die mittlere Kostenänderung im Vergleich zum Vormonat sogar im negativen Bereich. Und die Häufigkeit der Abschlagsänderungen sowohl für Heizung/Warmwasser also auch Strom (gestrichelte Linie) ist recht konstant über die Zeit, mit Ausschlägen im Januar und April 2023. Über die Gründe dafür kann an dieser Stelle allerdings nur spekuliert werden: Der Ausschlag im April 2023 kann möglicherweise darauf zurückgeführt werden, dass infolge der Einführung der Preisbremsen für Erdgas und Strom einige Energieverträge eine Änderung erfahren haben.



**Abbildung 6: Änderung der Abschlagszahlung für Heizung/Warmwasser nach Abrechnungsart**

Die Werte sind nach Bundesland und Haushaltsgröße gewichtet. N=5.007.

Quelle: SVRV, Darstellung Sachverständigenrat Wirtschaft (23-255-03).

Differenziert man den Änderungsverlauf der Abschläge für Heizung/Warmwasser nach der Abrechnungsart (d. h. per Nebenkostenabrechnung über Vermieter bzw. Hausverwaltung oder Direktvertrag mit einem Versorger), so zeigt sich bei Direktverträgen über den Betrachtungszeitraum eine deutlich stärkere Fluktuation

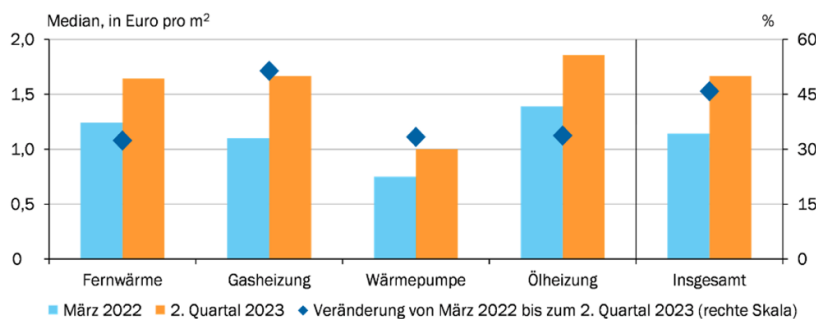
der Abschlagsänderungen, eine höhere Änderungsfrequenz sowie ein stärkerer Rückgang der Abschlagsänderungen, wenn auch von einem höheren Niveau ausgehend im Vergleich zum Fall der Nebenkostenabrechnung.

Die Unterschiede in den Niveaus dürften u. a. auf unterschiedliche Wohnumstände zurückzuführen sein: Beispielsweise bewohnten Haushalte mit Direktvertrag etwa zu zwei Dritteln ein Haus und verfügen damit im Schnitt über eine fast doppelt so große Wohnfläche mit entsprechend höherem Heizbedarf im Vergleich zu Haushalten mit Nebenkostenabrechnung. Auch können Preisanstiege im Falle der Abrechnung über Nebenkosten außerhalb der Abrechnungsperiode nur mit Zustimmung der Mieterinnen und Mieter weitergegeben werden. Auf Seite der Vermieterinnen und Vermieter führte dies auf dem Höhepunkt der Energiekrise mitunter dazu, dass diese in Liquiditätsengpässe gerieten, was jedoch durch die Preisbremsen abgemildert werden sollte.

Im Umkehrschluss bedeutet das: Die festgestellte zeitliche Verzögerung bei Abrechnung der Kosten für Heizung/Warmwasser über die Nebenkosten impliziert, dass bei den betroffenen Haushalten noch über einen längeren Zeitraum mit Änderungen der Abschlagszahlungen zu rechnen sein könnte.

## Abhängigkeit der Heizkosten von der Heizungsart

Schon zu Beginn der Energiekrise war abzusehen, dass die Haushalte in Abhängigkeit ihrer Heizungssysteme unterschiedlich belastet würden. Aufgrund der extremen Preissteigerungen an den Gas-Großhandelsmärkten wurde erwartet, dass die Heizkosten insbesondere für Gas- und Fernwärmekunden besonders hoch ausfallen würden.



**Abbildung 7: Änderung der Heizkosten pro Quadratmeter nach Heizungsart**

Die Werte sind nach Bundesland und Haushaltsgröße gewichtet. N=2.731.

Quelle: SVRV, Darstellung: Sachverständigenrat Wirtschaft (23-240-02).

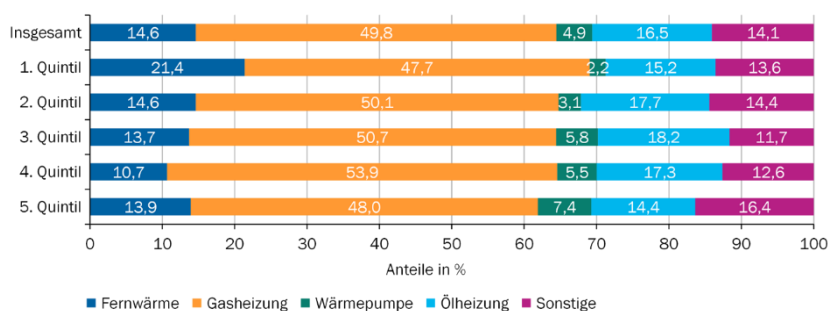
Eine Aufschlüsselung der Kostenanstiege nach Heizungsart zeigt, dass Haushalte mit Gasheizung zwischen März 2022 und Juni 2023 mit 53 Prozent den höchsten Anstieg zu verzeichnen hatten (Abbildung 7). Haushalte, die mit Fernwärme (um 30 Prozent höher), oder Öl (um 39 Prozent höher) heizen, haben in etwa gleich hohe Kostenanstiege – auf niedrigerem Änderungsniveau als Gas – erfahren. Der relative Anstieg im Falle der Wärmepumpe ist zwar mit einer Steigerung von 33 Prozent ähnlich hoch – allerdings ausgehend von einem deutlich niedrigerem Ausgangsniveau. Die höchsten absoluten Kosten für Heizung/Warmwasser entfallen mit 1,93 Euro/m<sup>2</sup> auf Öl. Bei den absoluten Werten im Juni 2023 sind Gas und Fernwärme mit 1,67 Euro/m<sup>2</sup> bzw. 1,62 Euro/m<sup>2</sup> etwa gleichauf. Wärmepumpe ist mit 0,95 Euro/m<sup>2</sup> die mit weitem Abstand günstigste Heizungsart.

Es zeigt sich also, dass die Kostenanstiege bei Gaskunden im Vergleich zu Haushalten mit anderen Heizungsarten in der Tat höher ausfielen – die Unterschiede sind jedoch nicht drastisch. Dies dürfte zum einen daran liegen, dass der Gaspreis schneller als erwartet wieder gesunken ist. Zum anderen könnte es daran liegen, dass die Preisbremsen beginnen, ihre Wirkung zu zeigen.

## Erklärungsmuster für unterschiedliche Energiekostensteigerungen zwischen den Einkommensquintilen

### Hohe Einkommensgruppen nutzen Heizungsarten, die weniger starke Preisanstiege erfahren haben

Im obersten, d. h. fünften, Einkommensquintil heizen lediglich 76 Prozent der Haushalte mit Gas, Fernwärme oder Öl, während es in den übrigen Einkommensquintilen jeweils über 82 Prozent sind, im ersten Quintil sogar 84 Prozent (Abbildung 8). Im Vergleich dazu heizen im fünften Einkommensquintil überdurchschnittlich viele Haushalte mit Wärmepumpe oder Biomasse (sieben Prozent bei Wärmepumpe im Vergleich zu zwei bzw. drei Prozent im ersten bzw. zweiten Einkommensquintil) – also Technologien, die mit verhältnismäßig niedrigeren Heizkosten einhergehen.



**Abbildung 8: Änderung der Heizkosten pro Quadratmeter nach Heizungsart**

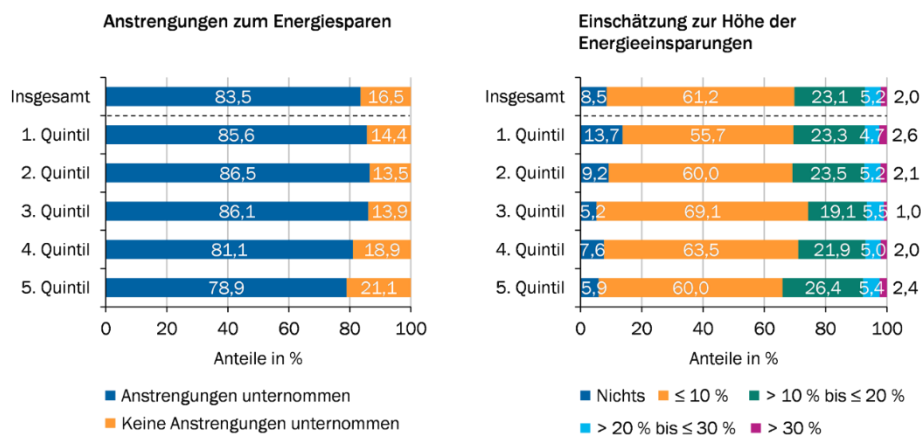
Die Werte sind nach Bundesland und Haushaltsgröße gewichtet. N=2.731.

Quelle: SVRV, Darstellung: Sachverständigenrat Wirtschaft (23-256-02).

Dies dürfte zu dem geringeren Anstieg der Heizkosten im obersten Einkommensquintil beigetragen haben. Regressionsanalysen bestätigen den kostensenkenden Effekt, insbesondere wenn nicht mit Gas oder Öl geheizt wurde.

### Hohen Einkommensgruppen ist das Energiesparen leichter gefallen – falls sie Anstrengungen zum Energiesparen unternommen haben

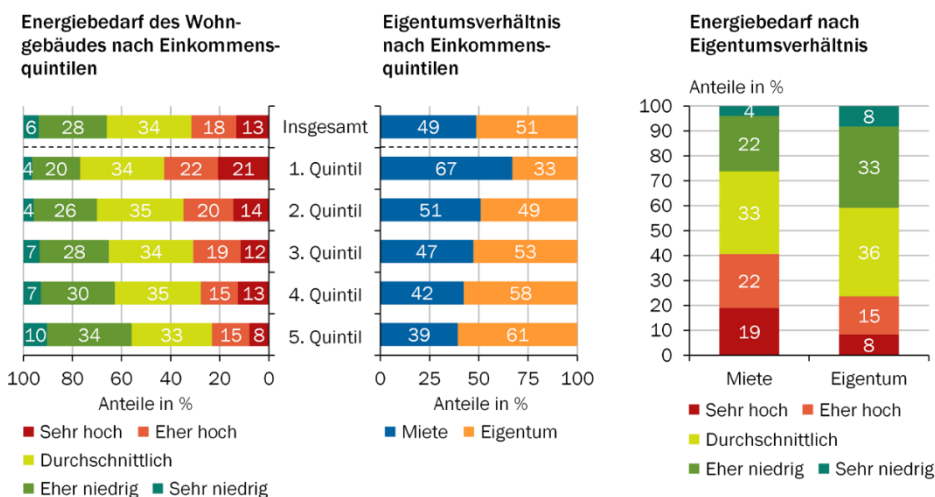
Die Befragungsdaten in Abbildung 9 zeigen: Die beiden einkommensstärksten Haushaltsgruppen geben zwar an, weniger Anstrengungen zum Energiesparen seit Beginn der Energiekrise unternommen zu haben. Falls ein einkommensstarker Haushalt doch Sparanstrengungen unternommen hat, ist es diesem nach eigener Einschätzung offenbar leichter gefallen, mehr Energie einzusparen als es den übrigen Einkommensgruppen möglich war. Das dürfte zum einen daran liegen, dass einkommensstarke Haushalte über die notwendigen finanziellen Mittel verfügen, um energiesparende Investitionen zu tätigen.



### Abbildung 9: Einschätzung der eigenen Energieeinsparungen nach Einkommensquintilen

Die Werte sind nach Bundesland und Haushaltsgröße gewichtet. Dargestellt sind Quintile des äquivalenzgewichteten Haushaltsnettoeinkommens. Abbildung links: die Fragestellung lautete: „Haben Sie seit Ausbruch der Energiekrise, also etwa seit Februar 2020, Anstrengungen unternommen, um in Ihrem Haushalt Energie zu sparen, also z. B. beim Stromverbrauch und/oder beim Heizen bzw. Warmwasserverbrauch?“ N=4.407. Abbildung rechts: die Fragestellung lautete: „Was schätzen Sie: Wie viel Energie konnten Sie durch Ihr Verhalten bei Strom, Heizung und Warmwasser im Jahr 2022 im Vergleich zum Vorjahr in etwa insgesamt sparen?“ N=3.099. Quelle: SVRV, Darstellung: Sachverständigenrat Wirtschaft (23-260-02).

Zum anderen dürfte einkommensstarken Haushalten auch die Einsparung von Energie durch Verhaltensanpassung ohne Komforteinbuße leichter fallen, beispielsweise allein aufgrund der Tatsache, dass diese im Schnitt auf relativ großer Wohnfläche wohnen. Gibt es in einem solchen Haushalt etwa einen abgetrennten und kaum genutzten Raum, so kann der Energieverbrauch durch Nichtbeheizen dieses Raums wirksam und ohne Komforteinbuße reduziert werden.



### Abbildung 10: Zusammenhang zwischen Einkommen, Energiebedarf des Wohngebäudes und Eigentumsverhältnissen

Die Werte sind nach Bundesland und Haushaltsgröße gewichtet. Dargestellt sind Quintile des äquivalenzgewichteten Haushaltsnettoeinkommens. Abbildung links: die Fragestellung lautete: „Wie beurteilen Sie den Energiebedarf Ihres Wohnhauses beim Heizen?“ Bitte nehmen Sie eine ungefähre Einschätzung anhand der folgenden Kategorien vor [...], N=4.338. Abbildung Mitte: Die Fragestellung lautete: „Wohnen Sie bzw. wohnt Ihr Haushalt zur Miete oder wohnen Sie in Wohneigentum?“, N=5.006. Abbildung rechts: N=4.326. Quelle: SVRV, Darstellung: Sachverständigenrat Wirtschaft (23-259-02).

## Untere Einkommensgruppen wohnen in schlechter isolierten Wohnungen

Haushalte mit niedrigem Einkommen wohnen häufiger zur Miete und haben damit kaum Einfluss auf den energetischen Zustand ihres Wohnhauses und die darin verbaute Heizungsanlage (dazu Abbildung 10). Konkret wohnen 67 Prozent der Haushalte des ersten Einkommensquintils in Mietwohnungen, während im fünften Quintil 61 Prozent der Haushalte im selbstgenutzten Eigentum wohnen. Haushalte, die zur Miete wohnen, geben zudem häufiger an, in einer Wohnung mit hohem Energiebedarf beim Heizen zu wohnen. Die Konsequenz daraus ist, dass der Energiebedarf des Hauses pro Quadratmeter desto höher ausfällt, je niedriger das Haushaltseinkommen ist.

In der Gesamtbetrachtung legen die Daten das folgende Erklärungsmuster für die unterschiedlichen Energiekostensteigerungen über die Einkommensgruppen nahe: Untere Einkommensgruppen wohnen häufiger in schlechter isolierten Wohnungen und heizen häufiger mit Energieträgern, die in der Energiekrise höhere Preissteigerungen erfahren haben. Über die Wahl des Energieträgers können sie seltener entscheiden, da sie häufiger zur Miete wohnen. Die Entscheidung über das Heizsystem fällt daher letztlich die Vermieterin bzw. der Vermieter. Das geringere Haushaltseinkommen schränkt außerdem die Möglichkeiten für energetische Sanierung einschließlich Heizungstausch ein – selbst wenn ein einkommensschwacher Haushalt in selbstgenutztem Eigentum wohnt. Im Vergleich zu einkommensstärkeren Haushalten fallen zudem die Möglichkeiten des Energiesparens durch Verhaltensanpassungen geringer aus. Diese Faktoren dürften eine überproportionale Belastung unterer Einkommensgruppen durch die Energiekrise und damit insbesondere den starken Anstieg der Energiearmut begünstigt haben.

## Fazit

Die Energiekrise ist noch nicht überwunden und die Energiepreise werden auch perspektivisch über dem Vorkrisenniveau liegen. Die Bundesregierung ergriff eine Reihe von Maßnahmen, um die Haushalte kurzfristig, z. B. mit der „Energiepreispauschale“ und der „Dezember-Soforthilfe“, und mittelfristig über die akute Phase der Energiekrise hinweg (insb. mit den Preisbremsen für Gas und Strom) von den gestiegenen Energiekosten zu entlasten.

Unsere Daten zeigen, dass die Energiekrise die finanzielle Belastung durch Energiekosten insbesondere für Haushalte im ersten und zweiten Einkommensquintil gegenüber dem Vorkrisenniveau deutlich erhöht hat. Der Anteil der Haushalte mit Energiekostenüberlastung ist dadurch deutlich gestiegen. Die Hilfszahlungen ebenso wie Sozialtransfers dürften dies etwas aufgefangen haben.

Entlang der Einkommensverteilung waren Haushalte sehr unterschiedlich von den steigenden Energiekosten betroffen. Insbesondere Haushalte höherer Einkommensgruppen konnten von einem besseren energetischen Zustand ihrer Wohngebäude sowie der Nutzung von Heizungssystemen, die geringeren Preissteigerungen ausgesetzt waren, profitieren. Außerdem konnten sie leichter Möglichkeiten zum Energiesparen durch Verhaltensanpassungen umsetzen.

Unsere Daten legen auch nahe, dass der Höhepunkt der Kostensteigerung für viele Haushalte überschritten ist und die Kostenwelle langsam abebbt. Die festgestellte zeitliche Verzögerung bei Abrechnung der Kosten für Heizung/Warmwasser über die Nebenkosten impliziert allerdings, dass bei den betroffenen Haushalten noch über einen längeren Zeitraum mit Änderungen der Abschlagszahlungen zu rechnen sein könnte. Außerdem ist möglich, dass die Gaspreise im Winter wieder anziehen und sich dadurch für die Verbraucherinnen und Verbraucher erneut ein Kostendruck entfaltet.

Aus der Analyse lassen sich verschiedene Handlungsempfehlungen ableiten:

### Energiearmut genauer in den Blick nehmen

Die Daten zeichnen ein beunruhigendes Bild mit Blick auf die Energiekostenbelastung von Haushalten. Um diesbezüglich konkrete Handlungsempfehlungen abzuleiten, wäre es allerdings notwendig, diesen Aspekt noch genauer zu analysieren. Folgende Fragen wären dabei zu beantworten, wobei es ausreichend sein dürfte, eine Stichprobe aus dem ersten und zweiten Einkommensquintil genauer zu betrachten: Welcher Anteil der in der Analyse identifizierten Haushalte in Energiearmut wird durch das Transfersystem aufgefangen? Welcher Anteil hätte ein Anrecht auf Transferleistungen, nimmt sie aber nicht in Anspruch? Wie stark reduziert sich der Anteil von Haushalten in Energiearmut, wenn man die staatlichen Hilfsprogramme vollumfänglich berücksichtigt? Dabei wäre zu beachten, dass die Maßnahmen den Haushalten in ganz unterschiedlichem Umfang zugutekamen, je nach Zusammensetzung des Haushaltes und dessen Konsumverhalten.

### Strom- und Gaspreisbremse über den Winter 2023/24 hinweg verlängern

Die Strom- und Gaspreisbremsen dämpfen seit März 2023 den Energiekostenanstieg der Haushalte. Aktuell gelten die Preisbremsen lediglich bis Ende Dezember 2023, obwohl die ExpertInnen-Kommission Gas und Wärme vorgeschlagen hatte, sie bis April 2024 einzusetzen. Vor dem Hintergrund, dass erstens die Gaspreise am Großhandelsmarkt im kommenden Winter durchaus noch einmal steigen könnten und zweitens die Vertragspreise bis Ende 2023 nicht für alle Haushalte wieder gesunken sein dürften, sollte die Maßnahmen, wie von der Kommission ursprünglich vorgeschlagen, bis April 2024 verlängert werden. Die Preisbremsen deckeln die Kosten für 80 Prozent des historischen Verbrauchs auf einem Niveau, das in etwa doppelt so hoch wie die historische Kostenbelastung (vor der Energiekrise) ausfällt. Vor diesem Hintergrund dürften sich die fiskalischen Kosten im Rahmen halten, insbesondere wenn keine unerwarteten Entwicklungen eintreten. Gleichzeitig sind die Preisbremsen eine Versicherung für die Haushalte gegen Preissprünge im kommenden Winter, schaffen dadurch Sicherheit und stabilisieren das Konsumverhalten.

### Über individuelle Möglichkeiten zur Reduzierung von Energiekosten informieren

Verbraucherinnen und Verbraucher sollten verstärkt auf individuelle Möglichkeiten zur Kostenreduzierung aufmerksam gemacht werden. Das betrifft zum einen eine Auffrischung der Kampagnen zum Energiesparen, die mit Blick auf den kommenden Winter wieder wichtiger werden. Zum anderen betrifft es die Überprüfung und gegebenenfalls den Wechsel von Strom- und Wärmeverträgen, um stärker von den inzwischen gesunkenen Verbraucherpreisen für Strom und Wärme (insb. Gas) zu profitieren. Hinsichtlich der Überprüfung von Verträgen zeigen unsere Umfragedaten von April/Mai 2023, dass 43 bzw. 40 Prozent aller Haushalte ihre letzte Abrechnung für Heizung/Warmwasser bzw. Strom nicht überprüft haben. Die Werte für die einkommensschwächeren Haushalte liegen leicht darüber. Sechs bzw. drei Prozent derjenigen Haushalte, die ihre Abrechnungen geprüft haben, geben an, dabei Fehler auf der Abrechnung für Heizung/Warmwasser bzw. Strom entdeckt zu haben. Die häufigsten Fehlerquellen waren dabei insb. allgemeine Rechenfehler, ein falsch erfasster Zählerstand und eine falsche Berücksichtigung im Voraus gezahlter Abschläge (mit leichten Unterschieden zwischen den Abrechnungen für Heizung/Warmwasser und Strom). Und auch Haushalte, die den Energieträger für ihre Heizung selbst beschaffen (z. B. im Falle von Heizöl), können Kosten einsparen, etwa durch eine geschickte und vorausschauende Beschaffungsstrategie. Insbesondere die Verbraucherzentralen können hierfür eine wichtige Beratungsleistung erbringen.

### Langfristig denken und handeln

Letztlich sollte die Politik die Krise zum Anlass nehmen, langfristig wirksame Maßnahmen umzusetzen, um insbesondere die untere Einkommensgruppen auch vor künftigen Energiepreisschocks schützen. Hierzu



kann das Wohngeld-Plus sowie etwa die Einführung des im Koalitionsvertrags vereinbarten Klimagelds einen Beitrag leisten.

Einkommensschwächere Haushalte etwa können durch Einführung des Wohngeld-Plus und die darin enthaltene Heizkostenkomponente vorausschauend vor künftigen Energiepreisschocks geschützt werden. Und mit der Klimakomponente sollen höhere Mieten aufgrund energetischer Sanierungen abgedeckt werden. Allerdings ist wichtig, dass Kampagnen wie „Wohngeld-Plus – Sorgenfreier wohnen“ des Bundesministeriums für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen die potenziell anspruchsberechtigte Personen auch erreichen.

Eine Stärkung des Emissionshandels in den Bereichen Wärme und Verkehr etwa, verbunden mit einer Rückgabe der Einnahmen in Form eines Klimagelds pro Kopf hätte zwei positive Effekte: Erstens stärkt dieser die Anreize u. a. für Vermieterinnen und Vermieter, in klimafreundliche Optionen zu investieren. Zweitens: Aufgrund des deutlich höheren CO<sub>2</sub>-Fußabdrucks vermöglicher und gutverdienender Haushalte stellt bereits ein als pauschale Pro-Kopf-Zahlung ausgestaltetes Klimageld eine Umverteilung von oben nach unten dar und verbessert so im Durchschnitt die finanziellen Spielräume der Haushalte in unteren Einkommensgruppen. Bei der Ausgestaltung des Klimagelds wird es darauf ankommen, dass es auf eine hohe Akzeptanz und Sichtbarkeit in der Bevölkerung stößt – etwa durch eine monatliche Auszahlung (dazu Kellner et al., 2022). Eine monatliche Auszahlung hätte zudem den Vorteil, dass sie monatlich anfallende Energiekosten abfedern würde.

## Literatur

Bayer, C., Kriwoluzky, A., Seyrich, F. & Vogel, A. (2023). *Makroökonomische Effekte der finanz- und wirtschaftspolitischen Maßnahmen der Entlastungspakete I – III sowie des wirtschaftlichen Abwehrschirms*. Berlin: Deutsches Institut für Wirtschaftsforschung (DIW). Abgerufen am 27. Juni 2023 von [https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/Schlaglichter/Entlastungen/makrooekonomische-effekte-entlastungspakete-und-abwehrschirm.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=3](https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/Schlaglichter/Entlastungen/makrooekonomische-effekte-entlastungspakete-und-abwehrschirm.pdf?__blob=publicationFile&v=3).

Bleckmann, L., Luschei, F., Schreiner, N., Strünck, C. (2016). *Energiearmut als neues soziales Risiko? Eine empirische Analyse als Basis für existenzsichernde Sozialpolitik. Abschlussbericht über das von der Hans-Böckler-Stiftung geförderte Projekt Nr. 2013-654-4*. Siegen: Universität Siegen.

Bundesregierung (2023). *Bericht der Bundesregierung zur Auswirkung der Energiepreislösung*. Abgerufen am 16. August 2023 von [https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Downloads/B/20230816-bericht-wirkung-preisbremsen.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=8](https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Downloads/B/20230816-bericht-wirkung-preisbremsen.pdf?__blob=publicationFile&v=8).

BVL (ohne Datum). Das Glossar des BVL: Median. Abgerufen am 6. September 2023 von [https://www.bvl.bund.de/DE/Service/05\\_Glossar/Functions/glossar.html?cms\\_lv2=10418156](https://www.bvl.bund.de/DE/Service/05_Glossar/Functions/glossar.html?cms_lv2=10418156).

Energy Poverty Advisory Hub (2022). *Energy Poverty National Indicators: Insights for a more effective measuring*. Energy Poverty Advisory Hub. Abgerufen am 11. August 2023 von [https://unece.org/sites/default/files/2022-11/E04\\_BDOC\\_Energy\\_Poverty\\_Indicators\\_Report\\_EPAH\\_EN.pdf](https://unece.org/sites/default/files/2022-11/E04_BDOC_Energy_Poverty_Indicators_Report_EPAH_EN.pdf).

ExpertInnen-Kommission Gas und Wärme (2022): *Sicher durch den Winter: Abschlussbericht*. Berlin: Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK). Abgerufen am 21. August 2023 von [https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Publikationen/Energie/abschlussbericht.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=1](https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Publikationen/Energie/abschlussbericht.pdf?__blob=publicationFile&v=1).

Garnadt, N., Nöh, L., Salzmann, L. & Schaffranka, C. (2023): Abschätzung der Wirkung der Gaspreisbremse auf Inflation und fiskalische Kosten. *Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung Arbeitspapier 01/2023*. Wiesbaden: Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung. Abgerufen am 21. August 2023 von [https://www.sachverstaendigenrat-wirtschaft.de/fileadmin/dateiablage/Arbeitspapiere/Arbeitspapier\\_01\\_2023.pdf](https://www.sachverstaendigenrat-wirtschaft.de/fileadmin/dateiablage/Arbeitspapiere/Arbeitspapier_01_2023.pdf).

Hegner, R. & Stockhausen, M. (2022). Gefahr der Energiearmut wächst. *IW-Kurzbericht 55/2022*. Köln: Institut der deutschen Wirtschaft. Abgerufen am 11. August 2023 von [https://www.iwkoeln.de/fileadmin/user\\_upload/Studien/Kurzberichte/PDF/2022/IW-Kurzbericht\\_2022-Energiearmut.pdf](https://www.iwkoeln.de/fileadmin/user_upload/Studien/Kurzberichte/PDF/2022/IW-Kurzbericht_2022-Energiearmut.pdf).

Kalkuhl, M., Amberg, M., Bergmann, T., Knopf, B. & Edenhofer, O. (2022). *Gaspreisdeckel, Mehrwertsteuersenkung, Energiepauschale – Wie kann die Bevölkerung zielgenau und schnell entlastet werden?* Berlin: Mercator Research Institute on Global Commons and Climate Change (MCC). Abgerufen am 3. Juli 2023 von [https://www.mcc-berlin.net/fileadmin/data/C18\\_MCC\\_Publications/2022\\_MCC\\_Gaspreise\\_und\\_Entlastungsmaßnahmen.pdf](https://www.mcc-berlin.net/fileadmin/data/C18_MCC_Publications/2022_MCC_Gaspreise_und_Entlastungsmaßnahmen.pdf).

Kellner, M., Roofs, C., Rütten, K., Bergmann, T., Hirsch, J., Haywood, L., Konopka, B., Kalkuhl, M. (2022). *Entlastung der Haushalte von der CO<sub>2</sub>-Bepreisung: Klimageld vs. Absenkung der EEG-Umlage*. Potsdam: Kopernikus-Projekt Ariadne.

Schuessler, R. (2014). Energy Poverty Indicators: Conceptual Issues. ZEW Discussion Paper No. 14-037. Abgerufen am 28. August 2023 von <https://ftp.zew.de/pub/zew-docs/dp/dp14037.pdf>.

SVR Wirtschaft (2022). *Energiekrise solidarisch bewältigen, neue Realität gestalten: Jahresgutachten*. Wiesbaden: Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung (SVR). Abgerufen am 3. Juli 2023 von [https://www.sachverstaendigenrat-wirtschaft.de/fileadmin/dateiablage/gutachten/jg202223/JG202223\\_Gesamtausgabe.pdf](https://www.sachverstaendigenrat-wirtschaft.de/fileadmin/dateiablage/gutachten/jg202223/JG202223_Gesamtausgabe.pdf).

## Impressum

Sachverständigenrat für Verbraucherfragen beim  
Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare  
Sicherheit und Verbraucherschutz  
11055 Berlin

Telefon: +49 (0) 30 18 305-7276  
E-Mail: [info@svr-verbraucherfragen.de](mailto:info@svr-verbraucherfragen.de)  
Internet: [www.svr-verbraucherfragen.de](http://www.svr-verbraucherfragen.de)

© SVRV 2023

Redaktionsschluss: 11. September 2023

Zitierhinweis für diese Publikation:

Grimm, V., Groß, C., Marxsen, T. & Schwarz, M. (2023). Folgen der Energiekrise: Wie viel Haushalte für Heizung/Warmwasser und Strom zahlen. *Veröffentlichungen des Sachverständigenrats für Verbraucherfragen*. Berlin: Sachverständigenrat für Verbraucherfragen.

Der Sachverständigenrat für Verbraucherfragen ist unabhängig und berät auf der Basis wissenschaftlicher Erkenntnisse und unter Berücksichtigung der Erfahrungen aus der Praxis das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz bei der Gestaltung der Verbraucherpolitik.

Der Sachverständigenrat hat neun Mitglieder. Vorsitzende des Sachverständigenrats ist Prof. Dr. Louisa Specht-Riemenschneider.